

Elternbeirat der Fritz-Felsenstein-Schule

Karwendelstr. 6-8, 86343 Königsbrunn

Vors.: Henrike Paede, Richard-Wagner-Str. 11, 86391 Stadtbergen, Tel. 0821 437196, eMail henrike@paede.de

Zuschüsse zu mehrtägigen Schulfahrten

Informationen für Elternbeiratsmitglieder

Liebe Elternbeiräte,

im Bezirk Schwaben gibt es immer wieder Probleme mit der Kostenübernahme bei Schulfahrten durch die örtlichen Sozialhilfeträger oder die Agenturen für Arbeit. Ich finde es immer wieder schrecklich, wie Eltern (an unserer Schule noch dazu mit behinderten Kindern) demoralisiert und im Umgang mit den Behörden aufgerieben werden. Um dem Spuk, wenigstens im hiesigen Umfeld, ein Ende zu bereiten, habe ich mich schlaue gemacht und das, was ich Ihnen im Folgenden mitteile, auch schon erfolgreich angewendet.

Entgegen mitunter anders lautenden Auskünften der Sozialämter bzw. örtlichen Träger der Sozialhilfe gilt für Zuschüsse zu mehrtägigen Schulfahrten Folgendes:

Die Bezuschussung von Schulfahrten (auch: Atlas und Kopiergeld) von Schülern aus einkommensschwachen Familien mit Anspruch auf Sozialhilfe ist eine Pflichtleistung der Sozialämter bzw. der örtlichen Sozialhilfeträger. Der Anspruch besteht neben der monatlichen Pauschale! Es wird Hilfe in Höhe der verpflichtend anfallenden Kosten gewährt, sofern keine anderen Pflichtleistungen (Unterhaltsleistungen, Renten o. ä.) vorweg in Anspruch genommen werden können und der Antrag rechtzeitig vor Fälligkeit bzw. Bezahlung der Kosten gestellt wurde (SGB II, § 23, Abs. 3). Das gleiche gilt für Arbeitslosengeld II (ALG II)-Empfänger. Hier müssen die örtlichen Agenturen für Arbeit für die Kosten der Schulfahrt aufkommen. (SGB XII, § 31)

Auf keinen Fall sollen die Eltern vor der Antragstellung etwas bezahlen! Falls die Zeit drängt, kann evtl. der EB mit einem Darlehen bei der Überbrückung helfen.

Zuschüsse des Elternbeirats sind keine Pflichtleistungen, sondern freiwillige Unterstützungen aus Spendenmitteln. Sie können folglich immer nur **nachrangig** vergeben werden, wenn für die Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln kein Rechtsanspruch besteht (z. B. wenn eine Familie Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht). Die Eltern sollen dies durch den Ablehnungsbescheid belegen.

Auch die Festlegung in EB-Statuten oder -Protokollen, worin sich ein EB zum Ziel gesetzt hat, finanzschwache Schüler bei Klassenfahrten zu unterstützen, ändert nichts an der Verpflichtung des Staates.

Wird der Antrag vom Sozialhilfeträger bzw. der Agentur für Arbeit abgelehnt, ist für den EB wichtig zu wissen,

1. dass viele Anträge, auch solche auf Sozialhilfe oder Asylanträge, rechtswidrig abgelehnt werden, weil die Behörden genau wissen, dass nur etwa jeder Zehnte vor Gericht geht. Diese Vorgehensweise erspart den öffentlichen Haushalten enorm viel Geld!
2. dass Sozialhilfe- und ALG II-Verfahren gerichtskostenfrei sind

3. dass die Behörden keine Anwälte nehmen und
4. dass somit höchstens die Kosten für den eigenen Anwalt anfallen (aber auch nur dann, wenn man den Prozess verliert, andernfalls muss dies der Gegner zahlen),
5. die wiederum u. U. mit einem Beratungshilfeschein (gibt's beim Amtsgericht und kostet 10 €) aufgefangen werden können
6. dass mit einem Antrag auf Prozesskostenhilfe die Chance, ein solches Verfahren zu gewinnen, vorab geklärt werden kann und
7. dass spätestens an diesem Punkt der Sozialhilfeträger/die Arbeitsagentur klein bei geben wird, weil das auch ihm/ihr bekannt ist.

Ermuntern Sie Ihre Eltern, sich bei Ihnen zu melden, falls Anträge auf Zuschüsse zu Klassenfahrten von den Sozialhilfestellen/Arbeitsagenturen nicht angenommen oder mit Hinweis auf Hilfe durch den Elternbeirat zurückgewiesen werden, oder wenn die Eltern eine Bescheinigung des EB beibringen sollen („Sonst können wir den Antrag leider nicht bearbeiten!“) mit dem Inhalt, dass dieser die Kosten für die Klassenfahrt nicht übernimmt. Stellen Sie keine derartigen Bescheinigungen aus, sondern gehen Sie so vor:

1. Fordern Sie die Eltern auf, einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme bei ihrem Sozialhilfeträger/ihrer Arbeitsagentur zu stellen.
2. Sprechen Sie dann mit dem zuständigen Sachbearbeiter, stellen Sie klar, dass EB-Leistungen freiwillig sind und der Sozialhilfe/dem ALG II nicht vorgeschaltet werden können.
3. Kündigen Sie vorsorglich für den Fall der Ablehnung des Antrags gerichtliche Überprüfung an
4. Sprechen Sie mit dem Behördenleiter über diese Vorgehensweise und nennen Sie sie ruhig ein Täuschungsmanöver (aber lassen Sie sich nicht mit dem Stellvertreter abspeisen!)

Outen Sie sich dabei als EB-Vorsitzende/r, die/der ein paar hundert Wähler hinter sich hat, und Sie werden sehen, auf einmal ist alles ganz einfach!

Meine Informationen stammen von drei Richter/innen, davon zwei am Verwaltungsgericht Augsburg, die mit rechtswidrig abgelehnten Asylanträgen und Sozialhilfesachen befasst sind bzw. waren. Eine davon ist überdies EB-Vorsitzende an einem Augsburger Gymnasium. Nicht zuletzt sind meine eigenen Erfahrungen im Umgang mit Behörden in Sachen Elternhilfe eingeflossen.

Ich bin guten Mutes, dass wir, wenn wir alle so verfahren, erreichen können, dass unsere Eltern nicht länger an der Nase herum geführt werden. Ich würde mich freuen, wenn diese Informationen anderen Eltern und EBs helfen können, und wünsche Ihnen viel Erfolg! Rufen Sie mich gerne an oder schicken Sie mir eine eMail, wenn Sie Unterstützung brauchen!

Für den Elternbeirat der FFS grüßt herzlich
Ihre
Henrike Paede